

Einkaufsbedingungen der Sandler Technologie AG & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten ausschließlich. Sie gelten für alle Angebote und Bestellungen des Käufers. Soweit der Verkäufer bei Vertragsschluss keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte, finden sie gleichwohl Anwendung, wenn der Verkäufer sie aus früheren Geschäften kannte oder kennen musste.
- Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Verkäufer diese Einkaufsbedingungen in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die Einkaufsbedingungen können jederzeit auf der Internetseite des Käufers abgerufen werden. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Verkäufers werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Käufer bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. In diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag vom Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Verkäufers vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Verkäufers durch den Käufer bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Verkäufers. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Verkäufers mit widersprechenden Erklärungen des Verkäufers stellt keine entsprechende Zustimmung dar.
- Die Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Verkäufer, auch wenn der Käufer den Verkäufer zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweist.
- Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB. Sie gelten nicht, wenn die Bestellung beim Verkäufer weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher gem. § 13 BGB).
- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle künftigen Änderungen zu diesem Vertrag sind in Textform festzuhalten; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.

§ 2 Vertragsschluss

- Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Der Verkäufer hat ein Angebot fachlich zu prüfen und den Käufer in dem Angebot auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.
- Sofern das Angebot seitens des Käufers erfolgt, hält sich der Käufer an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

§ 3 Leistungsumfang

- Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster, Spezifikationen und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.
- Der Verkäufer erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.
- Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Käufer.
- Der Verkäufer wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Käufers, Vorschriften und Richtlinien erstellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Beginn bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende notwendige Informationen einzuholen.
- Der Käufer ist berechtigt, solange der Verkäufer seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln. Der Käufer kann Änderungen des Liefergegenstands auch nach Vertragsschluss, soweit dies dem Verkäufer objektiv zumutbar ist, verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die vom Käufer gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihm Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
- Zur Spezifizierung und für die stichprobenartige Überprüfung der Warenlieferungen gelten die unten aufgeführten Parameter gemäß den nachgenannten Normen in der jeweiligen gültigen Version:
 - 1) Titer DIN EN ISO 1973
 - 2) Faserfestigkeit/Faserdehnung DIN EN ISO 5079
 - 3) Stapellänge DIN 53808-1
 - 4) Flächengewicht DIN EN ISO 9073-1
 - 5) Reißkraft DIN EN ISO 9073-3
 Sollten die Produkte des Verkäufers nicht nach den o.g. Normen geprüft werden, wird der Verkäufer gebeten, Vorschläge hinsichtlich der vom Verkäufer angewendeten Prüfnormen zu unterbreiten.
- Für jede Lieferung von Hygienefasern gelten die nachfolgenden mikrobiologischen Grenzwerte als vereinbart:
 - 1) Lebensfähige Gesamtzahl (Bakterien + Schimmelpilze + Hefen) unter 100 KBE/g
 - 2) Gesamtzahl der Schimmelpilze unter 10 KBE/g
 - 3) Gesamtzahl der Hefen unter 10 KBE/g
 - 4) Abwesenheit von pathogenen Keimen
 Testmethode: aktuelle Version des Europäischen Arzneibuches, Kapitel 5.6, Abschnitt 2.6.12 und 2.6.13
 Die Einhaltung dieser Werte ist für jede Lieferung im Lieferzeugnis (Certificate of Analysis – „COA“) nachzuweisen.
- Lieferantenerklärung und Sicherheitsdatenblatt
 Für die bestellte Ware ist eine gültige Lieferantenerklärung bzw. das aktuelle Sicherheitsdatenblatt beim Käufer vorzulegen. Für kontinuierlich bezogene Produkte ist nur im Falle einer Änderung ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zuzusenden.
- Angaben auf Lieferpapieren
 Auf allen Papieren (AB, LFSCN, RE) sind Artikel-, Bestell- und Lieferantenummer sowie die zu jedem Artikel gehörige Zoll-Code- Nummer anzugeben, um eine reibungslose Bearbeitung zu gewährleisten.

§ 4 Lieferung

- Lieferung der Ware erfolgt seitens des Verkäufers an den Käufer „DAP Schwarzenbach / Saale“ (INCOTERMS® 2020)
- Verpackungskosten sind, soweit nicht anders vereinbart, im Preis enthalten. Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Entstehende Verluste und Beschädigungen der Sendungen in Folge mangelhafter Verpackung gehen zu Lasten des Verkäufers. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Verkäufer die Sendungen gegen Transportschäden auf seine Kosten zu versichern.
- Jeder Anliefertertag ist in Zeitfenster eingeteilt. Die genaue Anlieferzeit ist mit der Wareneingangsplanung des Käufers mindestens einen Tag vor Anlieferung unter der Telefonnummer +49-(0)9284-60-4565 und/oder via Email an DispositionWE@sandler-group.com abzustimmen.

§ 5 Liefertermin

- Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, der vom Verkäufer vorher sorgfältig zu prüfen ist, ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs beim Käufer an dessen Geschäftssitz. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich der Käufer vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann es sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.
- Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Verkäufer ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vor behalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- Sofern der Käufer in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich ein dem Verkäufer zustehender Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, maximal 10 % des Lieferwerts, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Käufer beruht. Sofern der Käufer mit einer Entgeltzahlung in Verzug gerät, steht dem Verkäufer mindestens ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 € gemäß § 288 BGB zu. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Einkaufsbedingungen der Sandler Technologie AG & Co. KG

§ 6 Zahlung

Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen unter Gewährung von 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Gewährung rein netto jeweils gerechnet nach Eingang der Ware und Eingang der Rechnung.

§ 7 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

- Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- Der Käufer ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung auf Grund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für den Käufer unverwendbar geworden ist.
- Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Verkäufer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- Ein Rücktrittsrecht für den Käufer besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Verkäufer durchgeführt werden.
- Der Käufer kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter des Käufers oder Beauftragten oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.
- Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 8 Gefahrenübergang, Dokumente

- Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch den Käufer an seinem Geschäftssitz.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Käufers anzugeben; unterlässt er dies, hat der Käufer für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.
- Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster u.ä., die dem Verkäufer vom Käufer überlassen werden, bleiben im Eigentum des Käufers. Der Verkäufer hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an den Käufer herauszugeben. Diese Unterlagen dürfen von dem Verkäufer nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung gegenüber dem Käufer verwendet werden.

§ 9 Rügefristen, Gewährleistung und Haftung

- Auch nach Ablauf etwaiger Fristen bleiben Gewährleistungsansprüche wegen Mängel der Ware, Fehlen zugesicherter Eigenschaften usw. bestehen, wenn die Mängelrüge vom Käufer abgesandt wurde:
 - bei offenen Mängeln innerhalb eines Monats
 - bei Mängeln, die sich bei der Verarbeitung oder Inanspruchnahme ergeben, zu einem beliebig späteren Zeitpunkt.
- Die Verjährung bezüglich der Gewährleistungsansprüche beträgt unter Ausschluss der in § 438 BGB enthaltenen Frist 5 Jahre. Dies gilt auch bezüglich Schadensersatzansprüchen aller Art (z. B. Mangelfolgeschäden).
- Der Verkäufer garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere, dass die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS- Richtlinie und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden.
- Der Verkäufer verpflichtet sich, den auf der Internetseite vom Käufer abrufbaren Code of Conduct für Lieferanten einzuhalten.
- Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für den Käufer gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen.
- Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Gegen diese Risiken hat sich der Verkäufer in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.
- Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Käufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine vom Käufer gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Käufer nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Verkäufer vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch den Käufer, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen

§ 10 Schutzrechte und Geheimhaltung

- Der Verkäufer ist zur Geheimhaltung aller vom Käufer erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung vom Käufer offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages. Dritte, derer sich der Verkäufer zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann der Käufer die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen.
- Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Der Käufer und der Verkäufer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritte, derer sich der Verkäufer zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten.
- Der Verkäufer garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte der Käufer von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Verkäufer in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

§ 11 Abtretung und Forderungen

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers Forderungen abzutreten

§ 12 Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag ist 95126 Schwarzenbach/Saale.
- Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.
- Gerichtsstand ist das für den Ort der Handelsniederlassung des Käufers jeweils sachlich zuständige Gericht in Hof/Saale.
- Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam